

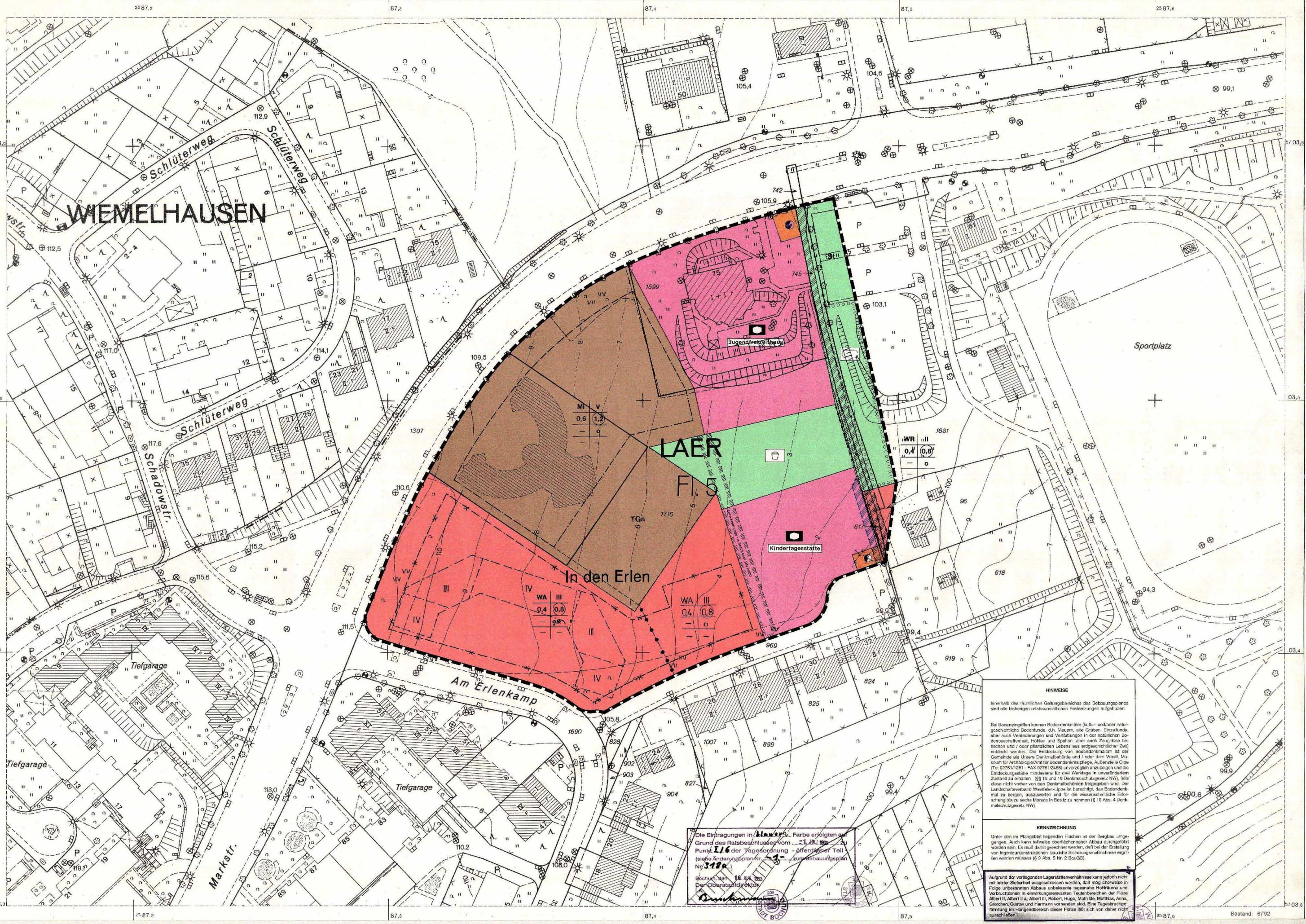
Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



WIEMELHAUSEN

LAER
Fl. 5

In den Erlen

Am Erlenkamp

HINWEISE
 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus archaischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie/Archäologie für Bodendenkmälerpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 1261 - FAX 02761 2486) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von dem Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

KENNZEICHNUNG
 Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau unangehen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurstellen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

Aufgrund der vorliegenden Lagerstättenverhältnisse kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß möglicherweise in Folge unbekanntem Abbaus unbekannter Lagerstätten Hohlräume und Verbrüche in einwirkungsrelevanten Teilenbereichen der Flöze Albert II, Albert II a, Albert III, Robert, Hugo, Mathias, Matthias, Anna, Grechen, Gustav und Hermine vorhanden sind. Eine Tagebaufahrt im Hangenbereich dieser Flöze läßt sich von daher nicht ausschließen.

Die Eintragungen in **blauer** Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom ... 21. Juli 1999 zu Punkt 11/6 der Tagesordnung - öffentlicher Teil (siehe Änderungsplan Nr. ... zum Baugebiet Nr. 312a.)
 Bochum, den 18. Juli 1999
 Der Oberstadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 318a

für ein Gebiet südlich der Markstraße, westlich der Sportanlage Markstraße und nördlich der Straße Am Erlenkamp

Grundrißplan Maßstab 1:500



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bochum, den 16. NOV. 1992. Der Oberstadtdirektor Verm. und Katasteramt

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 6. OKT. 1992 (Tagesordnungspunkt Nr. 1114) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluss ist am 12. NOV. 1992 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Bochum, den 19. AUG. 1993. Der Oberstadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGD iVm. Art. 2 WobauEG § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt worden. Bochum, den ... Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 6. OKT. 1992 (Tagesordnungspunkt Nr. 1114) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen. Bochum, den 19. AUG. 1993. Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 12. NOV. 1992 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. NOV. 1992 bis 23. DEZ. 1992 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen. Bochum, den 19. AUG. 1993. Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 1. JULI 1993 (Tagesordnungspunkt Nr. 116) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Oberbürgermeister Schriftführer Ratmitglieder Der Regierungspräsident I. A. gez. Fröhlich (Siegel)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 21.02.1994 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Bochum, den 22. FEB. 1994. Der Oberstadtdirektor

Rechtsgrundlagen: - Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1988 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (RRSt. III 213-1) (BGBl. III 213-1-2) - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-6, 213-1-4) - Landesbauordnung - BauLNB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1981 (GV. NW. S. 418), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232) (BGBl. III 213-1-3) - Bundesimmunitätsgesetz - BImStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1980 (BGBl. I S. 889), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 203) - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1566), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-2-1, 4-2) - Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 274) - Gemeinschaftsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GV NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1964 (GV. NW. S. 475), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 203) - Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.1990 (BGBl. I S. 326), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-15, 400-2, 310-4, 402-24-R, 2330-2) - Gesetz zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen und der Herstellung von Kombiwohnungen (Investitionsförderungs- und Kombiwohngesetz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1992 (BBl. I S. 456) (in der jetzt geltenden Fassung BGBl. III 213-19/21)

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGD iVm. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA	Alpenländische Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB	Heimische Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
BE	Bewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGD iVm. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hauptverorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGD iVm. mit §§ 18 bis 21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse

Die Beteiligung der Bürger ist im Rahmen des Auslegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGD iVm. Art. 2 WobauEG § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt worden. Bochum, den ... Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 6. OKT. 1992 (Tagesordnungspunkt Nr. 1114) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluss ist am 12. NOV. 1992 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Bochum, den 19. AUG. 1993. Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 12. NOV. 1992 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. NOV. 1992 bis 23. DEZ. 1992 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen. Bochum, den 19. AUG. 1993. Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 1. JULI 1993 (Tagesordnungspunkt Nr. 116) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Oberbürgermeister Schriftführer Ratmitglieder Der Regierungspräsident I. A. gez. Fröhlich (Siegel)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 21.02.1994 öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Bochum, den 22. FEB. 1994. Der Oberstadtdirektor

Rechtsgrundlagen: - Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1988 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (RRSt. III 213-1) (BGBl. III 213-1-2) - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-6, 213-1-4) - Landesbauordnung - BauLNB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1981 (GV. NW. S. 418), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232) (BGBl. III 213-1-3) - Bundesimmunitätsgesetz - BImStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1980 (BGBl. I S. 889), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 203) - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1566), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-2-1, 4-2) - Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 274) - Gemeinschaftsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GV NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1964 (GV. NW. S. 475), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 203) - Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.1990 (BGBl. I S. 326), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 213-15, 400-2, 310-4, 402-24-R, 2330-2) - Gesetz zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen und der Herstellung von Kombiwohnungen (Investitionsförderungs- und Kombiwohngesetz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1992 (BBl. I S. 456) (in der jetzt geltenden Fassung BGBl. III 213-19/21)

Ankündigungen: BGBl. - Bundesgesetzblatt GV. NW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen SGV. NW. - Sammlung des beweglichen Gesetzes- und Verordnungsblatts Nordrhein-Westfalen

gekennzeichnete Darstellungen gelten nicht

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 BauNVO)

SD	Dachneigung	SD	Satteldach
FD	Fach- oder Giebeldeckung	FD	Flechtdach

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	
Mindestmaß	Bauweise	
Dachform	Dachneigung	Festsetzung durch Text